

Feierabend- und Pflegeheim. Diese Erfordernisse sind daher als wichtiger Teil der Leitung des Heimes in der notwendigen Weise zu beachten.

(2) Die Organisierung und Ermöglichung von Betätigungen der Heimbewohner muß grundsätzlich von ihrer Zweckbestimmung gemäß Abs. 1 ausgehen und in einer sinn- und maßvollen Betätigung des einzelnen Heimbewohners Anwendung finden.

§ 2

(1) Unter Berücksichtigung der vielfältigen Interessen der Heimbewohner und geeigneter Möglichkeiten der Betätigung ist dafür zu sorgen, daß die richtigen Formen der Betätigung erwogen werden und zur Anwendung kommen. Sie können bestehen in der

- a) Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben im Heim und außerhalb des Heimes,
- b) Mitarbeit für das Heim außerhalb und innerhalb des Arbeitskräfteplanes,
- c) Betätigung für Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen usw. innerhalb wie auch außerhalb des Heimes,
- d) Betätigung aus Liebhaberei, die für den Heimbewohner oder für das Kollektiv der Heimbewohner bzw. auch für die Allgemeinheit sinnvoll ist.

(2) Die Aufnahme und Dauer der Betätigung des Heimbewohners muß von seinem freien Entschluß bzw. von seinem freiwilligen Einverständnis abhängen.

(3) Bei der Auswahl und Durchführung der Betätigung sind die körperlichen und geistigen Kräfte und der Gesundheitszustand sowie die Verhältnisse und Bedingungen der Betätigung besonders zu beurteilen und ständig zu beachten. Danach muß sich die gesundheitliche Überwachung und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen in der Bereitstellung von Betätigungsmöglichkeiten richten. Die Betätigung bedarf zu diesem Zwecke auch der Zustimmung des Arztes und des Heimleiters.

(4) Die Betätigung ist so zu gestalten, daß das Wohlbefinden der anderen Heimbewohner nicht beeinträchtigt wird. Die Ordnung des Heimbetriebes und die durch die Betätigung sich ergebenden Umstände müssen im notwendigen Einklang stehen.

(5) Die Bereitschaft zur Betätigung muß ihre gebührende Anerkennung finden, wobei nicht nur die materiellen Ergebnisse und die Möglichkeiten der materiellen Anerkennungen gesehen werden dürfen. Die Anerkennung der Bereitschaft ist ein wichtiges Erfordernis für die Erreichung des Zweckes einer sinn- und maßvollen Betätigung.

§ 3

(1) Für gute gesellschaftliche Arbeit (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) sowie bei Mitarbeit für das Heim außerhalb des Arbeitskräfteplanes (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) können Anerkennungsprämien in Geld oder Sachwerten gewährt werden.

(2) Für die Gewährung von Anerkennungsprämien gelten die in der Methodik für die Ausarbeitung des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes festgelegten Grundsätze für die Arbeitsbelohnung. Im Rahmen der für Arbeitsbelohnung geplanten Mittel dürfen im einzelnen an Heimbewohner in der Regel monatlich bis zu 30 MDN und in besonderen Fällen mit einem darüber liegenden Betrag Anerkennungsprämien gezahlt werden. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen in den Heimen können die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in begründeten Fällen für einzelne Heime von dem in der Planmethodik festgelegten Schlüssel abweichen. Die gegebene Begrenzung muß jedoch im Kreismaßstab eingehalten werden, sofern nicht auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen über den Staatshaushalt durch Beschluß der örtlichen Volksvertretungen eine andere Festlegung getroffen wird. Bei der Mitarbeit in der kulturellen Betreuung der Heimbewohner kann die Zahlung von Anerkennungsprämien auch aus den geplanten Mitteln für kulturelle Betreuung erfolgen. Die Höhe der Anerkennungsprämien ist im Einverständnis mit dem Heimausschuß festzulegen.

(3) Eine Anrechnung der Anerkennungsprämien auf den Unterhaltskostensatz bzw. auf das Taschengeld ist nicht vorzunehmen.

§ 4

(1) Die Ausübung einer Tätigkeit innerhalb des Arbeitskräfteplanes des Heimes (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) begründet ein Arbeitsrechtsverhältnis. Die Entlohnung richtet sich nach den für diese Tätigkeit festgelegten Vergütungsgrundsätzen.

(2) Bei dieser Tätigkeit für das Heim handelt es sich um die Erfüllung von Arbeitsaufgaben im Rahmen unbesetzter Planstellen in Durchführung der staatlichen Planaufgaben „Arbeitskräfte und Lohn“, sofern Arbeitskräfte nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder dadurch Arbeitskräfte an anderer Stelle in geeigneter Weise eingesetzt werden können. Erforderlichenfalls kann eine Planstelle durch zwei oder mehrere Heimbewohner ausgefüllt werden.

(3) Die auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses Beschäftigten sind während dieser Betätigung weiterhin als Heimbewohner zu führen. Von der Entlohnung sind bis zu monatlich 75 MDN nicht auf die Unterhaltskosten anzurechnen. Von den darüber hinaus gehenden Beträgen der Entlohnung sind 50 % zur Deckung des Unterhaltskostenbeitrages, falls dieser nicht bereits aus anderen Einkünften oder aus Vermögen gezahlt wird, einzubehalten bzw. auf das Taschengeld anzurechnen.

§ 5

(1) Für Instandhaltungs- und Hauptinstandsetzungsarbeiten, durch die auf eine Inanspruchnahme von notwendigen Leistungen Dritter (z. B. Reparaturleistungen durch Handwerker) oder auf eine notwendige Neu- bzw. Ersatzbeschaffung verzichtet werden kann und die nicht im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes durchgeführt werden (§ 2 Abs. 1 Buchst. b), kann ent-